Bericht der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele für das Jahr 2023

Sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura

Gemäss den nachfolgend erwähnten Bestimmungen unterbreitet Ihnen die Interparlamentarische Aufsichtskommission der Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele (IPK CORJA) ihren zweiten Jahresbericht zur Kenntnisnahme.

1. Rechtlicher Rahmen

Die Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele (CORJA) trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Ihr Ziel ist die Koordination der Politik der Westschweizer Kantone in Sachen Lotteriespiele und Verteilung der Gewinne der Loterie Romande (LoRo). Die CORJA übernimmt die zwingenden Bestimmungen des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) und dehnt die Verpflichtung der Westschweizer Kantone auf weitere Bereiche aus, in denen eine Zusammenarbeitspflicht besteht.

Die Tätigkeit der Aufsichtskommission ergibt sich aus der parlamentarischen Aufsicht über interkantonale Institutionen, die in der Westschweiz durch die «Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland» allgemein eingeführt wurde. Diese Vereinbarung wurde 2011 durch den «Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (ParlVer)» abgelöst.

Dieser Jahresbericht der Kommission an die Kantonsparlamente stützt sich auf die Artikel 25–27 des 11. Kapitels der CORJA.

2. Zusammensetzung und Aufgaben der IPK CORJA

Die IPK CORJA besteht aus drei Mitgliedern pro Unterzeichnerkanton, d. h. aus 18 Parlamentarierinnen und Parlamentariern (Art. 25 Abs. 2 CORJA). Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen (Art. 26 Abs. 1 CORJA). Artikel 27 CORJA sieht vor, dass die IPK mit der koordinierten interparlamentarischen Aufsicht über die durch diese Vereinbarung geschaffenen interkantonalen Organe, d. h. die Präsidenten-Konferenz der Verteilorgane (CPOR), die Präsidenten-Konferenz der Verteilorgane für den Sport (CPORS) und die Westschweizer Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (CRJA), sowie mit der Prüfung der Sonderrechnung des Geldspielgerichts (GSG) beauftragt ist.

Die Rolle der IPK CORJA ist strategisch und allgemein, wobei das Ziel darin besteht, Impulse zu geben, insbesondere durch die CRJA. Artikel 27 CORJA besagt, dass die IPK CORJA bei Kleinspielen dem Schutz von Minderjährigen besondere Aufmerksamkeit zu schenken hat.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass die operative Aufsicht über die LoRo derjenigen der interkantonalen Geldspielaufsicht (GESPA) für die Lotterien und der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) für die Casinos entspricht. Die direkte Aufsicht durch die IPK CORJA betrifft daher hauptsächlich Kleinspiele.

2023 setzte sich die IPK CORJA aus folgenden Abgeordneten zusammen:

Freiburg Genf Jura

CLEMENT Christian POGET Philippe BEUCHAT-WILLEMIN Géraldine

PASQUIER Nicolas VOUMARD Jean-Marie CHETELAT Pierre

MICHELLOD Savio WICKY Raymond GERBER Claude

Neuenburg Wallis Waadt

DURINI Arnaud BIRBAUM Thomas CALA Sébastien
SKARTSOUNIS Diane DUBUIS Alexandre DEVAUD Grégory
STUDER Sloane PERROUD Bruno TREBOUX Maurice

3. Sitzung 2023 der IPK CORJA

Die jährliche Sitzung der IPK CORJA fand am 6. Februar 2023 im «Salle du Bicentenaire» des Waadtländer Parlaments statt. Während dieser Sitzung befasste sich die IPK CORJA mit folgenden Gegenständen:

Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums

Jahr	Präsidium	Vizepräsidium
2022	Raymond Wicky – GE	Thomas Birbaum – VS
2023	Thomas Birbaum – VS	Nicolas Pasquier – FR

Thomas Birbaum, Grossrat des Kantons Wallis, erklärte sich dazu bereit, das Präsidium für das Jahr 2023 zu übernehmen. Nicolas Pasquier übernahm seinerseits das Vizepräsidium.

Bericht der IPK CORJA für das Jahr 2022

Anteil «Prävention» von 0,5 Prozent

In Beantwortung einer Frage zu diesem Bericht erklärt der Generaldirektor der LoRo, Jean-Luc Moner-Banet, dass der Anteil «Prävention» von 0,5 Prozent auf der Grundlage des Bruttospielertrags berechnet wird. Der erste Teil dieses Betrags fliesst in das kantonale Programm zur Bekämpfung der Glücksspielsucht, während der zweite Teil je nach Bedarf im Kanton eingesetzt wird. Jean-Luc Moner-Banet weist darauf hin, dass dieser Anteil «Prävention» von 0,5 Prozent im gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (Art. 66 Abs. 1 GSK) verankert ist, was wiederum bedeutet, dass eine Änderung dieses Prozentsatzes eine entsprechende Änderung des GSK bedingt, der alle Kantone zustimmen müssten.

Der Bericht der IPK CORJA für das Jahr 2022 wird ohne Änderungen genehmigt.

Bericht der CRJA für das Jahr 2021

Kleinspiele

Der Sekretär der CRJA, Alain Maeder, erklärt, dass es drei Kategorien von kantonal bewilligten Kleinspielen gibt. Bei der ersten bundesrechtlich anerkannten Kategorie handelt es sich um lokale Sportwetten. Für diese Kategorie bringt das neue Bundesgesetz keine Änderungen mit sich, da sich die Westschweizer Kantone darauf geeinigt haben, dass lokale Sportwetten verboten bleiben.

Die zweite Kategorie betrifft kleine Pokerturniere. Bis dato wurde im Kanton Waadt nur eine einzige Bewilligung erteilt. Im Kanton Freiburg hat die Gewerbepolizei zwei Bewilligungen erteilt. In diesem Kanton werden regelmässig drei Turniere von einer neuen Gesellschaft mit Sitz im deutschsprachigen Kantonsteil organisiert. Der Kantonsarzt behält diese Turniere in Bezug auf die Präventionsaspekte im Auge. In diesem Zusammenhang befasst er sich mit den Präventionsmassnahmen, die im Bewilligungsgesuch aufgeführt werden.

Die dritte Kategorie schliesslich umfasst traditionelle Kleinlotterien, z. B. der Verkauf von Losen. Sie haben allerdings an Beliebtheit eingebüsst und dürften demnächst von der Bildfläche verschwinden, zumindest im Kanton Freiburg, da die Organisatoren dieser Art von

Kleinlotterien nicht mehr in der Lage sind, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Lottos stellen eine weitere Art von Kleinspielen dar, die ebenfalls in die Kategorie der Kleinlotterien fallen.

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Lottos

In einigen Westschweizer Kantonen waren Vereine, die Lottos veranstalten, mit Schwierigkeiten konfrontiert, die ein Eingreifen der GESPA erforderten. In Freiburg sind die Oberämter für die Erteilung der Bewilligungen zuständig. Allerdings musste festgestellt werden, dass nicht immer alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten wurden. Diese gesetzlichen Anforderungen betreffen zwei Aspekte: (1) Die Auszahlungsquote muss mindestens 50 Prozent betragen und (2) mindestens jeder zehnte Karton muss einen Gewinn ausweisen. In der Praxis wird zuweilen nur eine dieser beiden Anforderungen oder sogar gar keine eingehalten. Aus diesem Grund hatte die Freiburger Oberamtspersonenkonferenz ursprünglich beschlossen, einen Marschhalt einzulegen und keine neuen Bewilligungen mehr zu erteilen, da die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten wurden.

Die Konferenz hat dieses allgemeine Verbot anschliessend wieder aufgehoben (15 Tage vor der Sitzung vom 6. Februar 2023). Im Anschluss an die Aufhebung dieses Verbots haben zwei Lottoveranstalter ein neues Spielverfahren ausgearbeitet, das im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen steht. Folglich werden wieder Bewilligungen für Lottos erteilt.

Lottos im Bezirk Aigle

Ein Mitglied der IPK berichtet, dass der Bezirk Aigle in Sachen Lottos an die CRJA gelangt ist, und betont, dass die Anforderungen kleine Gemeinden vor grosse Probleme stellen. Die lokalen Vereine haben Schwierigkeiten bei der Organisation von traditionellen Lottos. In Aigle betrifft dies rund zehn Lottos pro Jahr mit einem Umsatz von 700'000 Franken. Die erste gesetzliche Anforderung, also die Auszahlungsquote von mindestens 50 Prozent, wird bei diesen Lottos immer erfüllt.

Das Bundesgesetz könnte ein Hindernis für Lottos darstellen, die eigentlich ein voller Erfolg sind. Für den Bezirk Aigle wäre es schlicht unmöglich, die 350'000 Franken Gewinn, die diese Lottos abwerfen, zu kompensieren. Bei den Gewinnen handelt es sich ausschliesslich um Sach- und nicht etwa um Geldpreise. Damit diese Lottos für das regionale Vereinswesen attraktiv bleiben, ist es seiner Meinung nach wichtig, dass Ausnahmen vorgesehen werden. Bei Kleinlotterien dreht sich die Frage vor allem um den Wert der Gewinne.

Jean-Luc Moner-Banet weist darauf hin, dass sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone, gegenwärtig mit diesen Fragen befasst und dem Bundesrat einen diesbezüglichen Bericht mit Empfehlungen unterbreiten wird, die anschliessend von den beiden Bundeskammern und dem Plenum behandelt werden können. Er betont, dass jetzt ein guter Zeitpunkt für die Abgeordneten ist, um Impulse zu geben, die in die Gesetzgebungsarbeiten einfliessen können. Das Gesetzgebungsverfahren wird allerdings einige Jahre in Anspruch nehmen.

Die Problematik der Einkaufsgutscheine

Alain Maeder erinnert daran, dass das Bundesgesetz Geldgewinne nicht verbietet. Kleinlotterien sind dem Geldspielgesetz unterstellt, wobei Geldgewinne zulässig sind, wie bei Lottos. Bestehen bei Letzteren die Gewinne aus Sachpreisen, findet die Bundesgesetzgebung hingegen nicht Anwendung und der Veranstalter muss die Durchführung lediglich bei einer lokalen Behörde melden.

Bei einigen Lottos können Einkaufsgutscheine gewonnen werden, die rechtlich gesehen zwar keine Geldgewinne sind, deren Wert von der GESPA allerdings als zu hoch erachtet wurde. Die GESPA war denn auch der Ansicht, dass ein Einkaufsgutschein für ein Einkaufszentrum mit einem Geldgewinn vergleichbar ist. Sie hat daher empfohlen, Lottos, bei denen

Einkaufsgutscheine mit einem bestimmten Wert gewonnen werden können, nicht mehr zu bewilligen, ohne dabei den zulässigen Maximalwert festzulegen.

Die GESPA kann diese Lottos aber nicht verbieten, da ein Einkaufsgutschein rechtlich gesehen kein Geldgewinn ist. Diese Frage ist aber noch nicht abschliessend geklärt. Der Kanton Bern ist der Empfehlung der GESPA bereits gefolgt, indem er entschieden hat, dass für die Veranstaltung von Lottos mit Einkaufsgutscheinen das gleiche Verfahren wie für Lottos mit Geldgewinnen gilt. Demnächst wird ein Treffen mit der GESPA durchgeführt, um Lösungen zu finden.

Dauer der Betriebsbewilligung für die LoRo und die Casinos

Es wird darauf hingewiesen, dass die LoRo ihre Betriebsbewilligung für eine Dauer von 20 Jahren erhalten hat. Gemäss Jean-Luc Moner-Banet hat die GESPA diese Dauer sicherlich mit Blick auf die Betriebsbewilligungen für die Casinos festgelegt, die ebenfalls eine Dauer von 20 Jahren haben.

Studien im Zusammenhang mit der Spielsuchtprävention

Ein Mitglied der IPK ist der Ansicht, dass sich eine neuerliche Studie erübrigt, da ja bereits vor einigen Jahren eine diesbezügliche Studie durchgeführt wurde. Der Generaldirektor der LoRo erklärt, dass es einerseits den jährlichen Auswertungsbericht der GESPA gibt – deren Berichte allesamt auf ihrer Website zu finden sind –, in dem die Wirksamkeit der Massnahmen von LoRo und Swisslos unter die Lupe genommen wird. Andererseits möchte die CLASS (Conférence latine des affaires sociales et sanitaires) zwischen 2023 und 2024 eine umfangreichere Studie auf internationaler Ebene durchführen, um die Auswirkungen der illegalen Glücksspiele auf grenzüberschreitender Ebene und im Internet zu analysieren. Gemäss Jean-Luc Moner-Banet ist bei der Glücksspielsucht weder eine Zunahme noch eine Abnahme zu beobachten, wobei diese Studie wissenschaftliche Daten zu dieser Problematik liefern wird.

Bericht des Geldspielgerichts für das Jahr 2021

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechnung des GSG durch die Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft wurde und dass der Bericht am 9. August 2022 von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) genehmigt wurde.

Laufende Verfahren

Ein Mitglied der IPK möchte wissen, ob die laufenden Verfahren im Zusammenhang mit den Auflagen für gewisse Spielarten aus Billigkeitsüberlegungen eingestellt wurden und ob diese Spiele wieder zugänglich sind. Jean-Luc Moner-Banet präzisiert, dass es hierbei um die Bewilligung für die elektronische Lotterie nach neuem Recht geht. Zum heutigen Zeitpunkt muss noch eine einzige Bestimmung geklärt werden. Diese betrifft die Auflagenbefreiung für die elektronische Lotterie. Da das Bundesgericht über alle nötigen Elemente verfügt, sollte das Verfahren spätestens im Herbst 2023 abgeschlossen sein.

Bericht der CPOR für das Jahr 2021

Die IPK hat weder Bemerkungen noch Fragen zu diesem Bericht.

Bericht der CPORS für das Jahr 2021

Stiftung «Tour de Romandie»

Ein Mitglied der IPK möchte wissen, warum dem Velosport ein grösserer Betrag gewährt wurde, während andere Sportarten leer ausgegangen sind. Jean-Luc Moner-Banet antwortet ihm, dass die CPORS über die Vergabe der Beträge entscheidet, die einerseits für kulturelle

und soziale und andererseits für sportliche Grossveranstaltungen gewährt werden. Insgesamt sind auf kantonaler Ebene fünf Prozent der jährlichen Beträge für den Sport bestimmt.

Der in seiner Rolle als Mitglied der IPK anwesende Präsident der Stiftung «Tour de Romandie» präzisiert, dass andere Dossiers, welche die Kriterien erfüllten, angenommen wurden und dass die diesbezüglichen Hilfen im Bericht für das Jahr 2022 aufgeführt werden. Er unterstreicht, dass die Gewährungskriterien streng sind. So müssen beispielsweise mindestens vier Kantone vom Anlass betroffen sein. Das Dossier muss zudem von sämtlichen Verteilorganen genehmigt werden. Er räumt ein, dass es bislang für andere Sportarten schwieriger war, in den Genuss dieser Hilfe zu kommen, ist aber zuversichtlich, dass sich dies ab dem nächsten Jahr ändert.

Der Präsident der IPK präzisiert, dass sich die von der CPORS verteilten Beiträge der LoRo auf insgesamt 1'400'000 Franken beliefen (950'000 Franken für die Tour de Romandie der Männer und 450'000 Franken für die Tour de Romandie der Frauen).

Fragen an die CPORS

Ein Mitglied der IPK möchte wissen, welche (insbesondere geografischen) Kriterien bei der Auswahl der Dossiers berücksichtigt werden. Es fragt sich insbesondere, ob die Tatsache, dass vier Kantone betroffen sein müssen, konkret bedeutet, dass die Veranstaltung auf ihrem Gebiet stattfinden muss. Angeführt werden Beispiele wie der Bol d'Or, der auf dem Gebiet von drei Kantonen mit Teilnehmenden aus anderen Kantonen stattfindet, oder Skirennen, die zwar an einem einzigen Ort ausgetragen, aber von Skifahrerinnen und Skifahrern aus verschiedenen Regionen bestritten werden.

Dieses Mitglied fragt sich zudem, warum die IPK viermal zusammengetreten ist, um lediglich drei Dossiers zu behandeln.

Antworten der CPORS

Der Präsident der CPORS präzisiert, dass das Projekt oder der Anlass mindestens vier Westschweizer Kantonen zugutekommen oder dessen interkantonale Ausstrahlung von sämtlichen Mitgliedern der CPORS anerkannt werden muss. Im Rahmen mehrerer Sitzungen hat die CPORS beschlossen, dass Westschweizer oder eidgenössische Schwing-, Turn-, Schützenfeste usw. beitragsberechtigt sind. Die Beitragsberechtigung verschiedener nationaler Leistungszentren wurde an der Sitzung der CPORS vom 28. März 2023 erörtert.

Der Präsident der CPORS bestätigt zudem, dass im Jahr 2021 effektiv nur drei Dossiers behandelt wurden. Davon wurden zwei angenommen (Tour de Romandie der Männer und Tour de Romandie der Frauen). Das dritte Dossier wurde abgelehnt, da es die festgelegten Kriterien nicht erfüllte.

4. Schlussfolgerung

Die IPK CORJA empfiehlt den Grossen Räten der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura, diesen Bericht, der gemäss Artikel 27 Absatz 5 CORJA vorgelegt wird, zur Kenntnis zu nehmen.

Lausanne, 5. Februar 2024

Präsident 2023 der IPK CORJA Thomas Birbaum (VS)